

An das
Bundesministerium für Justiz

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina LAIS
Sachbearbeiterin

Martina.LAIS@bka.gv.at
+43 1 531 15-643949
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.688.470

Ihr Zeichen: 2020-0.645.684

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das
EIRAG geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Nach den Erläuterungen soll gemäß dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 3 letzter Satz das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erfüllt sein, wenn der Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen worden ist. Im Normtext wird jedoch nur auf die Liste der Rechtsanwaltsanwärter (und nicht auch der Rechtsanwälte) abgestellt. Wenngleich also ein Rechtsanwalt mit Staatsangehörigkeit zum Vereinigten Königreich, der vor dem 1. Jänner 2021 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, seine Berechtigung im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 34 Abs. 5 nicht verlieren soll, würde er dennoch nicht die in § 1 genannten Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erfüllen. Dies sollte überprüft werden.

Das Amtsblatt C der EU betrifft Mitteilungen und Bekanntmachungen. In diesem Amtsblatt werden auch die Texte ausverhandelter, aber noch nicht genehmigter Abkommen der EU kundgemacht. Ist ein Abkommen genehmigt, wird es – als Rechtsvorschrift – im Amtsblatt L kundgemacht. Das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ist (wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird) mit Beschluss des Rates vom 30. Jänner 2020 genehmigt worden und am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Maßgeblich ist daher die (auch in den Erläuterungen angegebene) Kundmachung im ABl. L 029 vom 31. Jänner 2020. Das Zitat sollte daher auf „ABl. Nr. L 029 vom 31.01.2020 S. 7“ abgeändert werden.

Zu Art. 2 (Änderung des EIRAG):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1a):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 1 betreffend das Zitat des Austrittsabkommens gilt sinngemäß. Das Zitat sollte daher auf „ABl. Nr. L 029 vom 31.01.2020 S. 7“ abgeändert werden.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ fehlt und sollte ergänzt werden (s. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)¹ betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Darstellung der Änderung des § 48 RAO ist insofern verwirrend, als nicht der geltende § 48 RAO, sondern § 48 RAO in seiner ab dem 1. Jänner 2021 geltenden Fassung geändert werden soll (andernfalls die Änderung ins Leere ginge).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

